

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend den Bericht zu „Kunst am Bau“ 2020 bis 2024

[L-2015-44058/7-XXIX,
miterledigt [Beilage 1166/2025](#)]

Das Oö. Kulturförderungsgesetz sieht im § 4a vor, dass bei Hochbauten des Landes eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben ist. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerks und an der Höhe des jeweiligen Bauaufwands zu orientieren. Die dafür vorgesehenen Aufwendungen haben jeweils innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mindestens 1,5 % der Bausumme aller Hochbauten, die vom Land in diesem Zeitraum errichtet wurden, zu betragen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Oö. Kulturförderungsgesetzes hat die Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag alle fünf Jahre zu berichten, welche Aufwendungen in den jeweils abgelaufenen fünf Jahren für die integrierte künstlerische Gestaltung von Hochbauten des Landes im Sinn des § 4a Abs. 1 getätigt wurden. Nunmehr liegt der Bericht über „Kunst am Bau“ in den Jahren 2020 bis 2024 vor.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge den fünften Bericht zu „Kunst am Bau“ 2020 bis 2024, der der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 23. Juni 2025 ([Beilage 1166/2025](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 18. September 2025

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatlerin